

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FR ENTERTAINMENT GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der FR ENTERTAINMENT GmbH („FR“) sind Grundlage aller Leistungen der FR gegenüber ihren Vertragspartnern.

1.2 Die AGB von FR gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AGB von FR abweichende Bedingungen von Vertragspartnern werden nicht anerkannt, es sei denn, FR stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Die AGB von FR gelten auch dann, wenn FR in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Vertragspartners Leistungen erbringt.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote von FR erfolgen freibleibend und stellen die Aufforderung an den Vertragspartner dar, FR einen Auftrag zu erteilen.

2.2 Der Auftrag des Vertragspartners stellt ein bindendes Angebot dar, dass FR binnen vier Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung oder die tatsächliche Erbringung der Leistung annehmen kann.

2.3 Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und/oder sonstigen vertraglichen Regelungen der Parteien.

2.4 Fristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Vertragspartner zu laufen, frühestens jedoch mit Klärung aller Auftragsbedingungen und technischen Einzelheiten sowie der Beibringung etwaig erforderlicher Ausgangsmaterialien, Unterlagen und/oder Genehmigungen durch den Vertragspartner.

2.5 Nachträgliche Änderungswünsche des Vertragspartners unterbrechen Leistungsfristen und setzen ihren Lauf von Beginn an neu in Gang.

3. Produktionsleistungen

3.1 FR erbringt Produktionsleistungen im Einklang mit den individuellen Vereinbarungen der Parteien.

3.2 Soweit die Produktionsleistungen von FR Beistellungen oder eine sonstige Mitwirkung des Vertragspartners voraussetzen, handelt es sich hierbei um eine Hauptleistungspflicht des Vertragspartners.

3.3 Soweit FR im Rahmen von Produktionsleistungen Signalträger herstellt bzw. bespielt, bleibt das gesamte Material einschließlich der Leistungsergebnisse, die an den Vertragspartner übergeben werden, vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen schriftlichen Regelung der Parteien im alleinigen Eigentum von FR.

3.4 Der Vertragspartner überträgt FR sämtliche im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit etwaig bei ihm entstehende Schutzrechte (insbesondere Leistungsschutzrechte gemäß §§ 88, 89 UrhG, etc.) vollumfänglich auf FR bzw. räumt FR an diesen Schutzrechten (insbesondere Urheberrechten) die ausschließlichen, übertragbaren, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbegrenzten Nutzungsrechte zur umfassenden Auswertung der Ergebnisse der Zusammenarbeit durch FR in allen Medien ein. Diese Rechtseinräumung umfasst insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, Vorführung, öffentliche Zugänglichmachung, Sendung und jegliche Wiedergabe der Ergebnisse der Zusammenarbeit in jeglicher Form.

3.5 Der Vertragspartner erkennt die Rechte des Filmherstellers nach § 94 UrhG an und ist im Rahmen der umfassenden Rechtsübertragung bzw. Rechtseinräumung nach Ziffer 3.4 damit einverstanden, dass die Rechte bzw. Vergütungsansprüche des Filmherstellers nach § 94 UrhG sowie die Rechte bzw. Vergütungsansprüche nach §§ 20 b, 27 und 54 h UrhG durch die einschlägigen Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, soweit die Parteien im Einzelnen nichts anderes vereinbaren.

4. Vermietung

4.1 Die Mietzeit wird berechnet von dem Zeitpunkt an, ab dem die Sache vereinbarungsgemäß von FR zur Verfügung gestellt wird, spätestens jedoch ab Versendung oder Auslieferung von dem Lager von FR, bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer, es sei denn, es erfolgt zuvor eine einvernehmliche Rückgabe der Geräte.

4.2 Soweit die Parteien keinen anderen Ort vereinbaren, erfolgt die Zurverfügungstellung der Sache durch FR und die Rückgabe der Sache durch den Mieter ab/per Lager FR; die Geräte sind an den Auslieferungsort zurückzugeben. Eine etwaige Transportzeit gilt als Mietzeit.

4.3 Der Vertragspartner hat sich sofort bei Entgegennahme der Sache am Übergabeort von deren Vollständigkeit und äußeren Beschaffenheit zu überzeugen. Beschädigungen oder andere Beeinträchtigungen sind FR unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für Transportschäden. Spätere Beanstandungen bezüglich etwaiger Fehlmengen oder offensichtlicher Mängel werden nicht anerkannt.

4.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm überlassenen Sachen pfleglich zu behandeln und sach- und ordnungsgemäß in der erforderlichen Höhe zu versichern. Das Recht zur Untervermietung oder anderweitigen Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

4.5 Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel behält sich FR vor, soweit es keine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit dem Vertragspartner gibt. Eine

Transportversicherung schließt FR nur auf schriftliche Anforderung und nur auf Kosten des Vertragspartners ab.

4.6 Am Ende der Mietzeit hat der Vertragspartner die Sache frei Haus an FR zurückzugeben bzw. zurückzusenden. Der Vertragspartner trägt die Transportgefahr. Dies gilt auch für den Fall, dass FR für ihn den Transport übernimmt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, FR bei Beschädigung, Zerstörung oder Entziehung des Mietgegenstandes, beispielsweise durch Diebstahl, umfassend und unverzüglich über den Sachverhalt zu informieren.

4.7 Soweit die Sache vor 14.00 Uhr zurückgegeben oder nach 10.00 Uhr abgeholt wird, ist der volle Tagessatz zu zahlen. Die Mietgebühr ist unabhängig davon zu zahlen, ob die Sache tatsächlich benutzt wurde.

4.8 Bei einer verspäteten Rückgabe der Sache ist FR berechtigt, für jeden angefangenen Verspätungstag einen weiteren Tagessatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines etwaigen weiteren Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt.

5. Preise

5.1 Die Preise von FR verstehen sich in EURO zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Liefergeschäften gelten sie ab Werk. Verpackungs-, Verladungs- und Frachtkosten werden gesondert berechnet.

5.2 Liegt zwischen dem Vertragsschluss und der Erbringung der Leistung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten und erhöhen sich während dieser Zeit auf Seiten von FR die Kostenfaktoren für die Erbringung der Leistung (insbesondere infolge von Materialpreisanhebungen), ist FR berechtigt, die daraus resultierenden erhöhten Preise gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen.

5.3 Verauslagte Kosten für Leistungen Dritter berechnet FR gegenüber dem Vertragspartner mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 20 %. Dem Vertragspartner gegenüber bleibt unbenommen, nachzuweisen, dass FR durch die Einschaltung des Dritten ein geringerer Aufwand entstanden ist.

6. Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot

6.1 Die Rechnungen von FR werden ohne Abzug vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung binnen 14 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

6.2 Im Falle des Verzugs kann FR vom Vertragspartner 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz fordern. FR ist darüber hinaus berechtigt, aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen oder einen weiteren Schaden geltend zu machen.

6.3 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.4 Wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder FR Umstände bekannt werden,

durch die der Anspruch auf die Vergütung gefährdet wird, ist FR berechtigt, die Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag zu verweigern, bis der Vertragspartner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt oder für sie Sicherheit geleistet hat.

7. Lieferung bzw. Leistung

7.1 Etwaige Lieferfristen bzw. Leistungszeiten ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von FR.

7.2 FR behält sich Vorab- und Teillieferungen vor.

7.3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen FR, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Wird FR die Lieferung bzw. Leistung infolge der höheren Gewalt dauerhaft, mindestens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten unmöglich, wird FR von der Liefer- bzw. Leistungspflicht frei.

7.4 Unter dem Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche FR nicht zu vertreten hat und durch die FR die Lieferung bzw. Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik oder rechtmäßige Aussperrung, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel und von FR nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung. Wird FR von der Liefer- bzw. Leistungspflicht frei, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8. Gefahrübergang

8.1 Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald der Vertragsgegenstand abgesendet bzw. an die den Transport ausführende Person übergeben wird. Dies gilt auch beim Transport durch FR bzw. ihre Erfüllungsgehilfen.

8.2 Bei Abholung geht die Gefahr mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes auf den Vertragspartner über. Verzögert sich der Versand bzw. die Abholung infolge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der Versand- bzw. Abholbereitschaft auf den Vertragspartner über.

8.3 Im Falle von Werkleistungen geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Vertragspartner über.

9. Rechte des Vertragspartners bei Mängeln

9.1 Der Vertragspartner hat zur Feststellung etwaiger Mängel die Sache unverzüglich nach der Lieferung bzw. der Werkleistung unverzüglich nach der Herstellung zu untersuchen und, wenn sich ein offensichtlicher Mangel zeigt, diesen FR binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen, anderenfalls bei Werkleistung die Abnahme zu erklären.

9.2 Nicht offensichtliche Mängel hat der Vertragspartner binnen 2 Wochen ab deren Auftreten, spätestens aber binnen einem Jahr ab der Ablieferung der Sache bzw. der Abnahme der Werkleistung anzuzeigen.

9.3 Versäumt der Vertragspartner die in Ziffer 9.1 und 9.2 genannten Ausschlussfristen zur Anzeige offensichtlicher Mängel,

gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt bzw. die Werkleistung als abgenommen.

9.4 Erweist sich die Sache bzw. die Werkleistung als mangelhaft, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung bzw. Herstellung einer mangelfreien Sache verlangen. Im Falle einer Werkleistung steht das Wahlrecht FR zu.

9.5 FR kann die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Vertragspartner einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil der Vergütung bezahlt. FR kann die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit den unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

9.6 Erbringt FR die Nacherfüllung bei Werkleistungen nicht binnen einer vom Vertragspartner bestimmten angemessenen Frist, ist der Vertragspartner zur Selbstvornahme berechtigt.

9.7 Schlägt eine Nachbesserung durch FR zweimal fehl, verweigert FR beide Arten der Nacherfüllung oder erbringt FR die Nacherfüllung nicht innerhalb der vom Vertragspartner gesetzten angemessenen Frist, so hat der Vertragspartner bei Lieferungen wie auch Werkleistungen das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus kann der Vertragspartner Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangen. Die Rechte des Vertragspartners zum Rücktritt und auf Schadensersatz anstatt der Leistung sind ausgeschlossen, wenn der Mangel nur unerheblich ist.

9.8 Für Unternehmer beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes bzw. Abnahme der Werkleistung. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes bzw. Abnahme der Werkleistung.

10. Haftung

10.1 FR haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet FR – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden sowie begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Unter Kardinalpflichten sind solche Pflichten zu verstehen, die der Vertrag nach seinem Sinn und Zweck dem Vertragspartner gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

10.3 Soweit die Wiederherstellung von an FR zur Bearbeitung übergebenem Material nicht aufgrund von Negativen, Kopien oder sonstigem Ausgangsmaterial des Vertragspartners möglich ist, ist unter dem vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden der Ersatz des Materialwerts des Trägermaterials gleicher Art und Länge zu verstehen.

10.4 Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden sowie Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) – ausgeschlossen.

10.5 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

10.6 Die Haftungsbeschränkungen bzw. –ausschlüsse gemäß Ziffern 10.2, 10.3, 10.4 und 10.5 gelten nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung, insbesondere aus Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.7 Soweit die Haftung von FR ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von FR.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen FR und dem Vertragspartner gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).

11.2 Ausschließlicher Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Vertragspartners und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist München.

11.3 Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Abreden von FR und ihrer Vertragspartner sowie dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

11.4 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine wirksame Regelung treffen, die den AGB im Ganzen sowie der unwirksamen Bestimmung in tatsächlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn diese AGB eine Lücke aufweisen sollten.

Stand: 1. Januar 2008